

60. Zum Begriff des Aufruhrs und seiner Folgen im Versicherungsrecht.

VII. Zivilsenat. Urte. v. 28. November 1919 i. S. H. Verf.-Akt.-Ges.  
u. Gen. (Befl.), w. W. (Rl.). VII 237/19.

- I. Landgericht 1 Berlin.  
II. Kammergericht daselbst.

In der Nacht vom 9. zum 10. November 1918 ist in das Geschäftslokal des Klägers eingebrochen. Sachen im Werte von 55850 M sind gestohlen worden. Die Beklagte zu 2 haftet vertraglich für  $\frac{2}{3}$  eines durch Einbruchdiebstahl entstandenen Schadens, lehnt aber jede Zahlung ab, weil sie für Schäden nicht aufzukommen habe, die „infolge eines Aufruhrs entstehen“, § 2 b der Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Das Reichsgericht hat das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gründe:

„Den Begriff des Aufruhrs im Sinne der Versicherungsbedingungen bestimmt das Kammergericht, dem Landgerichte folgend, nach dem Strafgesetzbuche, sieht als Aufruhr aber nicht nur das an, was als solcher, sondern auch das, was als Landfriedensbruch bestraft wird (vgl. §§ 115, 125 StGB). Ein Aufruhr soll es danach sein, wenn Menschenmengen bei einer öffentlichen Zusammenrottung widergesetzliche Handlungen gegen die staatlichen Sicherheitsorgane (§§ 114, 113 StGB), oder Gewalttaten gegen Personen und Sachen begehen (§ 125 StGB).“

Die Begriffsbestimmung des Kammergerichts ist zu eng. Nicht entscheidend ist, daß darin der strafrechtliche Aufruhrtatbestand nicht erschöpfend berücksichtigt ist. Auch das Kammergericht wollte offenbar nicht bestreiten, daß die Versicherungsbedingungen mindestens alles das als Aufruhr ansehen, was das Strafgesetzbuch als solchen bestraft, und daß strafrechtlich ein Aufruhr nach § 115 StGB auch in der Verbindung mit § 114 das gegeben sein kann. Erforderlich ist insoweit, daß bei einer öffentlichen Zusammenrottung mit vereinten Kräften unternommen wird, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nötigen. Entscheidend kommt vielmehr folgendes in Betracht: Die Regierung eines Landes wird lästig durch einen Kreis von Behörden und Beamten. Am äußersten Rande stehen die Beamten, die zur Vollstreckung von Gesetzen, Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden und von Urteilen und Verfügungen der Gerichte berufen sind. Sie halten letzten Endes den Zustand der öffentlichen Ruhe und Ordnung aufrecht, der dem einzelnen die Sicherheit seiner Person und seines Eigentums gewährleistet. Ist es nun ein Aufruhr im Sinne der Versicherungsbedingungen, wenn eine zusammengerottete

Menschenmenge die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch Gewalttaten gegen Personen oder Sachen verletzt, den Vollstreckungsbeamten Widerstand leistet, oder auch Behörden oder Beamte überhaupt an freier Amtsausübung hindert, dann muß es auch als Aufruhr angesehen werden, wenn sich die Angriffe der zusammengerotteten Menge gegen den Mittelpunkt des ganzen Beamtenkreises richten, gegen die Spitze des gesamten Staates, die Regierung als solche. Von ihr leiten alle Behörden und Beamten ihre Vollmacht ab, in ihr werden alle Behörden und Beamte angegriffen, mit ihrem Falle werden alle in ihrer Tätigkeit zunächst lahmgelegt. Die so herbeigeführte Erschütterung der öffentlichen Ordnung ist in ihren Wirkungen sogar tiefgehender und nachhaltiger, als bei aufrührerischen Bewegungen gegen untergeordnete Stellen.

Auch der innere Sinn der Versicherungsbedingungen erfordert diese Auslegung. Die Beklagte zu 2 soll für die Folgen eines Aufruhrs nicht haften, weil sie unabsehbar sind und die Versicherungsbeiträge zu hoch würden, wenn man auch diese Gefahren in die Versicherung einbezöge. Ob sich die Angriffe einer aufgeregten Menschenmenge nur gegen Personen oder Sachen richten, oder gegen Vollstreckungsbeamte, oder gegen Behörden und Beamte überhaupt, oder endlich gegen die Staatsregierung selbst, macht begrifflich keinen Unterschied. In allen diesen Fällen liegt die Gefahr nahe, daß durch den einzelnen Rechtsbruch das Rechtsbewußtsein der Menschen im ganzen erschüttert und getrübt, daß die niederen Triebe entfesselt und Gewalttaten aller Art begangen werden.

Ein Vergleich endlich mit anderen Bestimmungen bestätigt diese Auslegung. Das Gesetz über den Versicherungsvertrag kennt den Begriff des Aufruhrs nicht. Der Vorentwurf wollte die Haftung für durch Aufruhr verursachte Brandschäden ausschließen, der Hauptentwurf hat diese Bestimmung aber gestrichen (Gerhard-Manes, Gesetz über den Versicherungsvertrag § 84 Anm. 3). Einschlägige Vorschriften finden sich indessen in vielen Versicherungsbedingungen. Es wird die Haftung ausgeschlossen „für die Folgen eines Aufruhrs oder Landfriedensbruchs“, § 1 Abs. 3 der Allg. Feuerversicherungsbedingungen von 1886 und 1887 (a. a. D. S. 441 flg.), für die „Folgen eines Aufruhrs“, § 31 der Versicherungsbedingungen der Rheinischen Viehversicherungs-Anstalt a. G. zu Köln (a. a. D. S. 500), für „Schäden und Verluste, entstanden durch Aufruhr, Plünderung“, § 3 der Allg. Bedingungen eines Versicherungsscheins auf Risiko für die Schifffahrt auf dem östlichen deutschen Stromgebiet (a. a. D. S. 553) und § 2 der Allg. Versicherungsbedingungen für den Transport von Gütern auf Flüssen und Binnengewässern (a. a. D. S. 571). Die Maschinenversicherungen (Manes, Verf.-Verikon S. 837) schließen aus die Folgen von „Aufruhr, Streiks,

Tumult", die Wasserleitungsvericherungen (a. a. D. S. 1548) die Folgen von „bürgerlichen Unruhen, Aufruhr". Die öffentlichen Feuersozietäten (a. a. D. S. 366) entschädigen dagegen auch für die Folgen von „Aufruhr oder Landfriedensbruch". Erwähnt sei auch noch, daß Ehrenberg im Handbuch des Versicherungs-Rechts Bd. I S. 324 von Aufruhstand spricht. Gemeint ist an allen den verschiedenen Stellen offenbar dasselbe; nichts läßt sich dafür anführen, daß mit den anderen Worten jedesmal auch ein anderer Sinn verbunden ist. Es wird vielmehr der Begriff des Aufruhrs als ein allgemeiner Begriff des Versicherungsrechts anzuerkennen sein, der in sich alles das umschließt, was der Sprachgebrauch, teilweise in Anlehnung an das Strafgesetzbuch, als Aufruhr, Landfriedensbruch, Tumult, Plünderung, Aufruhstand, bürgerliche Unruhen bezeichnet. In diesem Sinne ist das Wort auch in den Versicherungsbedingungen der Beklagten zu 2 gebraucht.

Als Folge eines Aufruhrs will das Kammergericht einen Einbruchsdiebstahl nur dann anerkennen, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Zusammenrottung aufständischer Menschenmengen und dem Einbruche besteht. Soll damit das Erfordernis aufgestellt werden, daß die aufständische Menschenmenge selbst — ganz oder wenigstens in Teilen — unmittelbar nach ihren, Aufständehandlungen zu Einbruchsdiebstählen schreitet, so geht das zu weit. Die Notwendigkeit eines solchen engen Zusammenhangs ergibt sich nicht aus dem in den Versicherungsbedingungen gebrauchten Wort „Folge". Andererseits wird man nicht sagen können, daß die Beklagte zu 2 sich in demselben Umfange von der Haftung befreit hat wie die Versicherungsgesellschaft in dem RGZ. Bd. 90 S. 378 ff. entschiedenen Falle. Jene Gesellschaft haftete nicht im Falle eines Aufruhrs, es sei denn, daß weder er noch seine Wirkungen noch die dadurch hervorgerufenen Zustände, insbesondere der Zerstörung und mangelnden Ordnung, unmittelbar oder mittelbar die diebische Absicht oder die Ausführung des Einbruchsdiebstahls irgendwie beeinflussen oder begünstigen konnten. Hier ist in einer durch das Umkehren der Beweislast noch verschärften Form jede Haftung der Versicherungsgesellschaft selbst für die entferntesten, wirklichen oder auch nur möglichen, Folgen des Aufruhrs abgelehnt. Wo im vorliegenden Falle die Grenzlinie zu ziehen ist, ergibt sich aus der Ermägung, daß die Versicherungsbedingungen der Gesellschaften sich an die Allgemeinheit wenden und die darin gebrauchten Ausdrücke deshalb so verstanden werden müssen, wie ein unbefangener Laie sie auffaßt. Unter den Folgen eines Ereignisses versteht ein solcher das, was mit dem Ereignis in einem der Natur der Sache entsprechenden Zusammenhange steht oder, anders ausgedrückt, was sich aus dem gegebenen Ereignis nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge mit einer gewissen Notwendigkeit entwickelt, also das, was durch den juristischen

Fachausdruck des adäquaten Zusammenhanges bezeichnet wird (vgl. RGZ. Bd. 84 S. 359 fig.). Schon oben ist angedeutet, daß ein gewalttätig herbeigeführter Rechtsbruch häufig das Rechtsbewußtsein in seiner Gesamtheit erschüttert, daß dann Ausschreitungen aller Art sich anschließen und die öffentliche Sicherheit schließlich aufgehoben wird. Wenn dies auch bei dem Umsturze vom 9. November 1918 eingetreten ist, so wird man es, falls nicht besondere Umstände dagegen sprechen, als seine natürliche Folge betrachten können.

Auf diesen Standpunkt stellt sich das Kammergericht bei der Erörterung eines Hilfsgrundes. Für den Fall, daß die Vorgänge vom 9. November 1918 als Aufruhr zu werten seien und die Beklagte zu 2 sich durch ihre Versicherungsbedingungen von der Haftung auch für die entfernten Folgewirkungen des Aufruhrs befreit habe, sieht das Kammergericht eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Einbruch in das Geschäft des Klägers die Folge einer durch die Staatsumwälzung eingetretenen Unsicherheit war, dann als gegeben an, wenn es damals, d. h. in der Nacht vom 9. zum 10. November 1918, schon zu umfangreichen Plünderungen seitens des zusammengeworteten Verbrechertums gekommen wäre. Das aber hält das Kammergericht für nichtargetan. Mit Grund rügt die Revision, daß dabei ein in zweiter Instanz gestellter Beweisanspruch übergangen und dadurch § 286 ZPO. verletzt ist. Die Beklagte hatte eine Schilderung von den Zuständen gegeben, die am Nachmittag des 9. November 1918 und in der daran anschließenden Nacht in Berlin geherrscht hätten. Die Stadt sei nach der Amtsentsetzung von Polizei und Schutzmannschaft der heftig erregten Menge ausgeliefert gewesen, eine große Anzahl von Einbrüchen und Plünderungen habe in Ladengeschäften stattgefunden, besonders im nördlichen Teile der Stadt, wo auch das Geschäft des Klägers liege. Eine Auskunft des Polizeipräsidenten und des Ministers des Inneren sollte das bestätigen. Die unter Beweis gestellte Tatsache deckt sich mit derjenigen, deren Unerwiesenheit den Hilfsgrund des Kammergerichts rügt. Von vornherein unerheblich war der Beweisanspruch also nicht. Er läßt sich auch nicht als ein bloßer Beweisermittlungsanspruch kennzeichnen, wiewohl die einzelnen Straftaten nicht aufgeführt sind, die von den angerufenen Behörden bestätigt werden sollen. Glaube das Kammergericht insoweit strenge Anforderungen an den Beweisanspruch stellen zu sollen, so hätte es, wie ebenfalls die Revision betont, von seinem Fragerechte nach § 139 ZPO. Gebrauch machen müssen.“ . . .